

1. Änderung
der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und
Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 30.11.2015 folgende 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

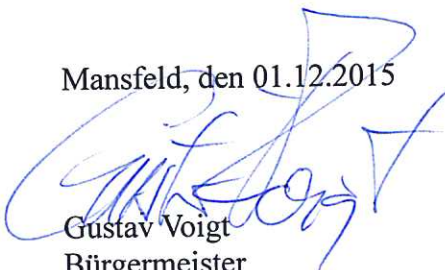
Die Anlage - Kostenersatz- und Gebührentarif zu § 16 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012 - wird nach Nr. 2.14 um folgenden Punkt ergänzt:

Nr.	Kostenersatz bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Gebühr/Stunde in EURO
2.15	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	150,00

2.

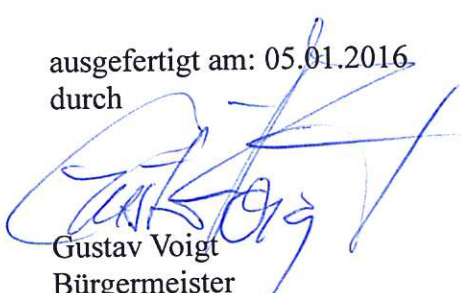
Die 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 01.12.2015


Gustav Voigt
Bürgermeister



ausgefertigt am: 05.01.2016.
durch


Gustav Voigt
Bürgermeister

